

Textliche Festsetzungen

Das eingetragene Sichtdreieck ist von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen von mehr als 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Die Errichtung von Garagen innerhalb der Baugrenzen und im Schutzstreifen der Elt.-Freileitung sind auf den Flurstücken 64/3 und 64/2 zulässig, wenn der nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) einzuhaltende Sicherheitsabstand zwischen der Hochspannungsleitung und den Bauwerken nicht unterschritten wird.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „In den Kämpfen“ bleiben für den Geltungsbereich der 1. Änderung bestehen.